

Beschluss (vorläufig) Satzung Bündnis 90/ DIE GRÜNEN MV

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 24.05.2025
Tagesordnungspunkt: 8.1. Satzung LV MV

Antragstext

1 § 1 Name und Sitz

- 2 (1) Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
3 Mecklenburg-Vorpommern, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Weitere Zusätze
4 der Kreisverbände oder Regionen sind möglich.
- 5 (2) Sitz der Landesgeschäftsstelle ist Schwerin.
- 6 (3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des
7 Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

8 § 2 Mitgliedschaft

- 9 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern kann jede*r
10 werden, die*der das Grundsatzprogramm und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE
11 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern anerkennt und keiner anderen Partei
12 angehört.
- 13 (2) Eine Mitgliedschaft ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und unabhängig
14 von der Staatsangehörigkeit möglich.
- 15 (3) Eine frühere oder aktuelle Mitgliedschaft in der NPD oder einer
16 rechtsextremen Gruppierung ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag
17 offenzulegen. Eine Falschaussage ist hinreichender Grund für einen
18 sofortigen Parteiausschluss.

19 § 3 Aufnahme von Mitgliedern

- 20 (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder
21 gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes der jeweils
22 untersten Ebene. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann
23 die*der Bewerber*in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch
24 einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 25 (2) Die Zurückweisung ist der*dem Bewerber*in gegenüber innerhalb von 14 Tagen
26 schriftlich zu begründen.
- 27 (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums
28 gegenüber der*dem Bewerber*in.
- 29 (4) Jedes Mitglied hat das Recht, den Gebietsverband zu wechseln. Die
30 schriftlich begründete Ummeldung hat durch das Mitglied gegenüber dem

31 zuständigen Gebietsverband zu erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme ist der
32 Rechtsweg der Schiedsgerichtsbarkeit eröffnet.

33 (5) Abweichend von Absatz 1 hat der Landesvorstand das Recht, Fördermitglieder
34 aufzunehmen. Sie haben im Rahmen der Gesetze die gleichen Rechte wie freie
35 Mitarbeiter*innen. Die Höhe des Förderbeitrages richtet sich nach den
36 Möglichkeiten des Fördermitglieds.

37 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

38 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.

39 (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu
40 erklären.

41 (3) Zahlt ein Mitglied länger als sechs Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag,
42 so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung
43 als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen
44 werden. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Kreisverbände.

45 (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des
46 Landesschiedsgerichtes auf Antrag.

47 (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht
48 Beschwerde eingereicht werden.

49 § 5 Rechte und Pflichten

50 (1) Jedes Mitglied hat das Recht,

51 a. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
52 Mecklenburg-Vorpommern mitzuwirken,

53 b. bei der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken,

54 c. für Funktionen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-
55 Vorpommern und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei allgemeinen
56 Wahlen für Mandate zu kandidieren,

57 d. sich mit anderen Mitgliedern der Partei zu eigenständigen,
58 speziellen Fachgruppen zu organisieren,

59 e. sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei auch
60 persönliche Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die nicht
61 der Beschlusslage entsprechen.

62 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

63 a. das Grundsatzprogramm mit seinen dort definierten Grundwerten zu
64 vertreten,

65 b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane
66 anzuerkennen,

- 67 c. vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Mandat oder in
68 eine Funktion der Partei gewählt hat,
- 69 d. in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheit der
70 Parteimitglieder nicht mitgetragen werden, deutlich als solche zu
71 kennzeichnen,
- 72 e. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- 73 (3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Mecklenburg-
74 Vorpommern sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Landesebene
75 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an
76 den Landesverband. Die Höhe beträgt monatlich 15 Prozent des aus dieser
77 Tätigkeit entstehenden Bruttogehaltes. Für jedes unterhaltsberechtigten
78 Kind für welches Kindergeldanspruch besteht, werden 2 Prozentpunkte
79 erlassen.
- 80 (4) Mitarbeiter*innen und ehemalige Mitarbeiter*innen von Geheimdiensten
- 81 a. Jedes Mitglied, das für eine Parteifunktion oder ein Mandat in
82 Parlamenten kandidieren will, hat eine schriftliche Erklärung zur
83 Frage über die Mitarbeit in staatlichen Geheimdiensten abzugeben.
- 84 b. Im Fall einer Falschaussage erfolgt sofortiger Parteiausschluss.
- 85 c. Mitarbeiter*innen und ehemalige Mitarbeiter*innen von Geheimdiensten
86 sind in der Regel von einer Kandidatur auf Landesebene
87 ausgeschlossen. Über die Zulässigkeit einer Kandidatur entscheidet
88 die Landesdelegiertenkonferenz.
- 89 § 6 Freie Mitarbeit
- 90 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen die Form der
91 Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen.
- 92 (2) Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem
93 jeweiligen Arbeitsgremium.
- 94 (3) Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit
95 und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf
96 Information.
- 97 (4) Freie Mitarbeit endet:
- 98 a. durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Arbeitsgremium,
- 99 b. bei Verweigerung der Mitarbeit durch das zuständige Arbeitsgremium,
- 100 c. bei Verstoß gegen die im Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
101 formulierten Grundwerte oder gegen die Satzung.
- 102 (5) Freie Mitarbeiter*innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber
103 Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht in die
104 Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern
105 delegiert werden, wohl aber mit beratender Stimme berufen werden.

106 § 7 Grüne Jugend

- 107 (1) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern ist die politische
108 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern. Sie
109 ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung,
110 sich in ihrem Wirkungskreis für die im Grundsatzprogramm der Partei
111 definierten Werte einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen
112 Jugend in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen
113 Willensbildung mitzuwirken.
- 114 (2) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern organisiert ihre Arbeit autonom.
115 Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und
116 Programm der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern dürfen dem
117 Grundsatzprogramm der Partei nicht widersprechen.
- 118 (3) Landeskongress und Landesvorstand der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern
119 haben das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei zu stellen. Die
120 Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern entsendet je eine*n stimmberechtigten
121 Delegierte*n in den Landesfrauenrat und den Landesfinanzrat, zwei
122 stimmberechtigte Delegierte zum Landesdelegiertenrat, zwei
123 stimmberechtigte Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie ein
124 Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand,
125 die alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.

126 § 8 Gliederung

- 127 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern gliedern sich in
128 Kreisverbände und Basisgruppen oder Ortsverbände. Mehrere Kreisverbände
129 können sich unter Wahrung ihrer Autonomie zu einem Regionalverband
130 zusammenschließen.
- 131 (2) Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen soll sich mit der
132 entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden und Landkreisen decken.
- 133 (3) Basisgruppen oder Ortsverbände umfassen mindestens drei Mitglieder.
134 Kreisverbände umfassen mindestens fünf Mitglieder.
- 135 (4) Die Bildung neuer Kreisverbände, einschließlich des Zusammenschlusses von
136 Kreisverbänden, bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.
137 Ortsverbände können nach Zustimmung der Kreismitgliederversammlung
138 gebildet werden. Ortsverbände haben nur mit Zustimmung der
139 Kreismitgliederversammlung Finanzautonomie. Das Nähere regeln die
140 jeweiligen Kreissatzungen.

141 § 9 Organe

- 142 (1) Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern sind:
143 a. Landesdelegiertenkonferenz,
144 b. Landeswahlversammlung,
145 c. Landesdelegiertenrat,

- 146 d. Landesvorstand,
 147 e. Landesfinanzrat,
 148 f. Landesrat für Frauen, Inter, Nichtbinäre, Trans, Agender (FINTA*).
- 149 (2) Ist ein Kreisverband zum Zeitpunkt der Eröffnung einer
 150 Landesdelegiertenkonferenz mit seiner Beitragsabführung gemäß
 151 Landesfinanzordnung zwei oder mehr Quartale im Rückstand und liegt zu
 152 diesem Zeitpunkt keine mit dem Landesfinanzrat abgestimmte Regelung der
 153 Verbindlichkeiten an den Landesverband vor, haben die Delegierten dieses
 154 Kreisverbandes kein Stimmrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz. Die
 155 Kreisverbände sind mit der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz über
 156 den Stand ihrer Beitragsabführung zu unterrichten. Die Bestimmungen der
 157 Sätze 1 und 2 gelten für die anderen Organe des Landesverbandes mit
 158 Ausnahme des Landesvorstandes entsprechend.

159 § 10 Landesdelegiertenkonferenz

- 160 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Die
 161 Delegierten werden auf den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
 162 gewählt. Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem
 163 die Mitgliederzahl des Kreisverbandes mit 100 multipliziert und dann durch
 164 die Mitgliederzahl des Landesverbandes dividiert wird. Bei
 165 Nachkommastellen wird das Ergebnis immer auf ganze Zahlen aufgerundet. Das
 166 Ergebnis ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall
 167 mindestens Zwei betragen muss (Grundmandate). Die entsendenden
 168 Gliederungen sind verpflichtet die jeweils geltenden Regelungen zur
 169 paritätischen Besetzung der Delegiertenplätze einzuhalten. Darüber hinaus
 170 entsendet die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern zwei stimmberechtigte
 171 Delegierte in die Landesdelegiertenkonferenz, die beide Mitglieder von
 172 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Delegiertenmeldung hat schriftlich
 173 vor der Landesdelegiertenkonferenz zu erfolgen.
- 174 (2) Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenstimmen in der
 175 Landesdelegiertenkonferenz ist die Mitgliederzahl zum 30.09. des
 176 Vorjahres.
- 177 (3) Der Landesvorstand beruft die Landesdelegiertenkonferenz in der Regel
 178 sechs Wochen vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Delegierten
 179 unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Festsetzung des
 180 Termins erfolgt in der Regel zwölf Wochen vor der
 181 Landesdelegiertenkonferenz. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist
 182 verkürzt werden. Eine Landesdelegiertenkonferenz wird innerhalb von acht
 183 Wochen durchgeführt, wenn drei Kreisverbände oder ein Viertel der
 184 Mitglieder oder der Landesdelegiertenrat dies fordern. Der Landesvorstand
 185 übernimmt die ordentliche Einladung.
- 186 (4) Anträge, die auf der Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden sollen,
 187 müssen mindestens vier Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz dem
 188 Landesvorstand vorliegen. Spätestens drei Wochen (Poststempel) vor der
 189 Landesdelegiertenkonferenz sind die Anträge an die Kreisverbände und

- 190 Delegierten zu verschicken. Änderungsanträge sind bis spätestens 72
 191 Stunden (3 Tage) vor offiziellem Beginn der Landesdelegiertenkonferenz
 192 einzureichen. Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, alle
 193 Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften sowie fünf
 194 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Nicht fristgerecht
 195 eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
 196 Die Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich die
 197 Mehrheit der anwesenden Delegierten für ihre Behandlung ausspricht.
 198 Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen können bis zum Zeitpunkt der
 199 Behandlung auf der Landesdelegiertenkonferenz gestellt werden.
 200 Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei
 201 können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 202 (5) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines
 203 Tagesordnungsentwurfs sowie die formale Prüfung übernimmt im Vorfeld der
 204 Landesdelegiertenkonferenz die Antragskommission. Näheres regelt die
 205 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz.
- 206 (6) Eine Abstimmung unter FINTA* (FINTA*-Votum) wird auf Antrag von mindestens
 207 fünf stimmberechtigten FINTA*s vor der regulären Abstimmung durchgeführt.
 208 Ein dabei von mehr als der Hälfte der anwesenden FINTA*s abgelehnter
 209 Antrag kann erst auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eingebracht
 210 oder von der Versammlung an den Landesdelegiertenrat oder den Landesrat
 211 für Frauen, Inter, Nichtbinäre, Trans, Agender (FINTA*) überwiesen werden.
- 212 (7) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ von BÜNDNIS 90/DIE
 213 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern. Zu ihren ausschließlichen Aufgaben
 214 gehören:
- 215 a. Beschlussfassung zu den Rechenschaftsberichten von Landesvorstand
 216 und Landesschatzmeister*in,
 - 217 b. Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 218 des Landesvorstandes,
 - 219 c. Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes,
 - 220 d. Wahl und Entlastung der Vertreter*innen für den Länderrat,
 - 221 e. Wahl und Entlastung der Mitglieder im Bundesfinanzrat und deren
 222 Stellvertretungen, wobei die*der Landesschatzmeister*in mit der Wahl
 223 gleichzeitig zum Mitglied im Bundesfinanzrat gewählt wird,
 - 224 f. Wahl der Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen Partei
 225 (EGP) für zwei Jahre,
 - 226 g. Wahl der Delegierten zum Bundesdiversitätsrat sowie deren
 227 Stellvertretungen,
 - 228 h. Beschlussfassung über Satzung, Grundsatzprogramm und Programm sowie
 229 über Landesfinanzordnung, Landesschiedsgerichtsordnung,
 230 Landesurabstimmungsordnung, Landeswahlordnung und
 231 Landesarbeitsgemeinschaftsordnung,

- 232 i. Wahl der Landesrechnungsprüfer*innen,
233 j. Wahl des Landesschiedsgerichtes,
234 k. Wahl von Sonderausschüssen,
235 l. Bestätigung von Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene.
- 236 (8) Zu den weiteren Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz gehören:
237 a. Abforderung und Entgegennahme von Berichten von Vertreter*innen des
238 Länderrates,
239 b. Entgegennahme von Berichten von Mandatsträger*innen des
240 Landesverbandes auf Europa-, Bundes- und Landesebene.
241 c. Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren.
242 Das Protokoll ist an alle Kreisverbände und Delegierten auszusenden.
- 243 (9) Die Landesdelegiertenkonferenz ist öffentlich. Über den zeitweiligen
244 Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
- 245 (10) Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

246 § 11 Landesdelegiertenrat

- 247 (1) Der Landesdelegiertenrat ist das oberste Organ zwischen den
248 Landesdelegiertenkonferenzen; er beschließt über die Richtlinien der
249 Politik zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Der
250 Landesdelegiertenrat berät und kontrolliert den Landesvorstand; er kann
251 Beschlüsse des Landesvorstandes überprüfen und gegebenenfalls mit
252 einfacher Mehrheit aufheben.
- 253 (2) Der Landesdelegiertenrat setzt sich zusammen aus:
254 a. je zwei Delegierten der Kreisverbände,
255 b. zwei Mitgliedern des Landesvorstandes,
256 c. zwei weiteren Mitgliedern, die Mandatsträger*innen im Landtag, im
257 Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament sein sollen,
258 d. zwei durch die Grüne Jugend entsandten Delegierten, die Mitglied von
259 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen,
260 e. zwei Delegierten des Landesrat für Frauen, Inter, Nichtbinäre,
261 Trans, Agender (FINTA*).
- 262 Die Delegierten der Kreisverbände werden von deren Mitgliederversammlungen
263 gewählt, die übrigen jeweils von den sie entsendenden Organen und Vereinigungen.
264 Die Landeswahlordnung und das Landesfrauenstatut gelten entsprechend. Die

265 Mitglieder nach Satz 1 lit. c) werden von der Landesdelegiertenkonferenz für
266 jeweils zwei Jahre gewählt.

267 (3) Der Landesdelegiertenrat trifft sich mindestens einmal im Jahr, wenn nicht
268 mindestens zwei Landesdelegiertenkonferenzen im selben Jahr stattfinden.
269 Der Landesdelegiertenrat wird vom Landesvorstand einberufen oder auf
270 Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden.

271 (4) Alle Entscheidungen des Landesdelegiertenrates können durch die
272 Landesdelegiertenkonferenz aufgehoben werden.

273 (5) Der Landesdelegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

274 (6) Die Beratungen des Landesdelegiertenrates sind für die Mitglieder des
275 Landesverbandes öffentlich. Über weitere Öffentlichkeit entscheidet der
276 Landesdelegiertenrat separat.

277 § 12 Landesrat für Frauen, Inter, Nichtbinäre, Trans, Agender (FINTA*)

278 (1) Der Landesrat für Frauen, Inter, Nichtbinäre, Trans, Agender (FINTA*)
279 beschließt über die Richtlinien der FINTA*-Politik zwischen den
280 Landesdelegiertenkonferenzen. Er koordiniert die Arbeit zwischen den
281 Gremien des Landesverbandes, der Fraktion und den Kreisverbänden. Er
282 entwickelt und plant gemeinsam allgemeinpolitische Initiativen. Er berät
283 den Landesvorstand und befasst sich mit Angelegenheiten, welche die
284 Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert. Der Landesrat für Frauen,
285 Inter, Nichtbinäre, Trans, Agender (FINTA*) kontrolliert die Einhaltung
286 des Bundesfrauenstatuts auf Landesebene.

287 (2) Der Landesrat für Frauen, Inter, Nichtbinäre, Trans, Agender (FINTA*) gibt
288 sich eine Geschäftsordnung.

289 (3) Das Gremium setzt sich zusammen aus der FINTA*-politischen Sprecherin des
290 Landesverbandes, den FINTA*-Delegierten der Kreisverbände und einer FINTA*
291 Delegierten der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, der FINTA*
292 Vertretung im Länderrat, einem weiteren FINTA*-Mitglied des
293 Landesvorstands, zwei FINTA*-Mitgliedern der Landtagsfraktion sowie den
294 zwei FINTA*-Vertreterinnen im entsprechenden Bundesgremium
295 (Bundesfrauenrat). Die Delegierte* der Grünen Jugend muss Mitglied von
296 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

297 (4) Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem die
298 Mitgliederzahl durch 25 geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird.
299 Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahl im Landesrat für Frauen,
300 Inter, Nichtbinäre, Trans, Agender (FINTA*) ist die Mitgliederzahl zum
301 30.09. des Vorjahres. Die Delegierten werden von den
302 Mitgliederversammlungen der Kreisverbände gewählt. Mindestens eine der
303 Delegierten wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist
304 möglich.

305 (5) Die Kandidatin* für das Amt der FINTA*-politischen Sprecherin wird vom
306 Landesrat für Frauen, Inter, Nichtbinäre, Trans, Agender (FINTA*)
307 vorgeschlagen und von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Durch die

308 Wahl wird sie stimmberechtigtes Mitglied des Landesvorstands. Für FINTA*-
309 politisch relevante Beschlüsse des Vorstands wird ihr das FINTA*-Vetorecht
310 übertragen.

311 (6) Der Landesrat für Frauen, Inter, Nichtbinäre, Trans, Agender (FINTA*)
312 trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er wird von der FINTA*-politischen
313 Sprecherin einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt er zusammen, wenn ein
314 Fünftel seiner ständigen Delegierten dies verlangen. Die weitere Arbeit
315 regelt die Geschäftsordnung.

316 (7) Der Landesrat für Frauen, Inter, Nichtbinäre, Trans, Agender (FINTA*) tagt
317 in der Regel FINTA*-öffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher
318 Mehrheit erweitern oder ganz ausschließen.

319 § 13 Landesfinanzrat

- 320 (1) Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen.
321 Insbesondere ist er zuständig für:
- 322 a. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für den Landesverband
323 und seine vorläufige Inkraftsetzung bis zur nächsten
324 Landesdelegiertenkonferenz sowie die Budgetkontrolle,
 - 325 b. die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel
326 zwischen Landesverband und Kreisverbänden für die
327 Landesdelegiertenkonferenz,
 - 328 c. die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der
329 Sonderbeiträge auf Grundlage der Beschlüsse der
330 Landesdelegiertenkonferenz,
 - 331 d. den Vorschlag für das sachverständige Mitglied im Bundesfinanzrat
332 und dessen Stellvertretung an die Landesdelegiertenkonferenz,
 - 333 e. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem
334 Finanzausgleichsfonds,
 - 335 f. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen
336 Gremien an ihn verwiesen werden.

337 Weiteres regelt die Finanzordnung.

- 338 (2) Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus:
- 339 1. den Kreisschatzmeister*innen der Kreisverbände (stimmberechtigte
340 Mitglieder),
 - 341 2. der*dem Landesschatzmeister*in des Landesverbands (stimmberechtigtes
342 Mitglied),
 - 343 3. der*dem Landesschatzmeister*in der Grünen Jugend Mecklenburg-
344 Vorpommern (stimmberechtigtes Mitglied),

345 4. dem sachverständigen Mitglied im Bundesfinanzrat (beratendes
346 Mitglied),

347 5. den Landesrechnungsprüfer*innen (beratende Mitglieder) und

348 6. der*dem Landesfinanzreferent*in (beratendes Mitglied).

349 (3) Der Landesfinanzrat trifft sich einmal im Quartal. Zu weiteren Sitzungen
350 tritt er zusammen, wenn die*der Landesschatzmeister*in oder drei
351 Kreisfinanzbeauftragte es beantragen.

352 (4) Beratungen sind für Mitglieder des Landesverbandes grundsätzlich
353 öffentlich.

354 (5) Der Landesfinanzrat wählt die Stellvertretung der*des
355 Landesschatzmeister*in für den Bundesfinanzrat.

356 (6) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

357 § 14 Landesvorstand

358 (1) Der Landesvorstand vertritt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-
359 Vorpommern nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des
360 Landesverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten
361 Landesgremien. Der Landesvorstand wird gemeinsam gesetzlich vertreten
362 durch die Vorsitzenden und die*den Landesschatzmeister*in
363 (Geschäftsführender Ausschuss).

364 (2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

365 a. den zwei Vorsitzenden des Landesvorstandes,

366 b. einer*einem Landesschatzmeister*in,

367 c. einer FINTA*-politischen Sprecherin, die auf Vorschlag des Landesrat
368 für Frauen, Inter, Nichtbinäre, Trans, Agender (FINTA*) durch die
369 Landesdelegiertenkonferenz gewählt wird,

370 d. weiteren vier Mitgliedern,

371 e. einem von der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer von
372 einem Jahr gewählten Mitglied, das zugleich Mitglied von BÜNDNIS
373 90/DIE GRÜNEN sein muss. Die*der Vertreter*in der Grünen Jugend
374 Mecklenburg-Vorpommern wird von der Landesdelegiertenkonferenz mit
375 einfacher Mehrheit bestätigt.

376 Dem Landesvorstand dürfen nicht mehr als vier Mitglieder des Landtags, des
377 Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlamentes oder einer Regierung
378 angehören.

379 (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes, ausgenommen die*der Vertreter*in der
380 Grünen Jugend, werden von der Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl
381 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle
382 Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben

383 Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich,
384 erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des
385 Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte
386 kommissarisch weiter.

387 (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der
388 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit
389 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

390 (5) Der Landesvorstand kann bis zu zwei weitere Personen als Beauftragte des
391 Landesvorstandes wählen. Beauftragte sind mit einem klar definierten
392 Auftrag versehen und übernehmen Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit
393 anderer Organe, anderer Gliederungen oder der Landesarbeitsgemeinschaften
394 fallen. Die Wahl von Stellvertreter*innen ist möglich. Die Beauftragten
395 und ihre Stellvertreter*innen werden für die Dauer von maximal zwei Jahren
396 gewählt. Die Beauftragten müssen nicht Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE
397 GRÜNEN sein.

398 (6) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann eine
399 Vertretung im Geschäftsführenden Ausschuss geregelt werden.

400 (7) Alle Beratungen des Landesvorstandes sind für Mitglieder des
401 Landesverbandes grundsätzlich öffentlich.

402 § 15 Landeswahlversammlung

403 (1) Die Landeswahlversammlung ist besondere Vertreter*innenversammlung im
404 Sinne der Wahlgesetze. Sie stellt die Landeslisten zur Wahl zum Landtag,
405 zum Deutschen Bundestag und gegebenenfalls zum Europäischen Parlament auf.

406 (2) Die Delegierten zur Landeswahlversammlung werden von den Versammlungen der
407 im Zeitpunkt der Versammlung der gemäß anzuwendendem Wahlgesetz
408 wahlberechtigten Mitglieder (Kreiswahlversammlung) aus ihrer Mitte
409 gewählt.

410 (3) Die Delegiertenzahl wird wie die der Landesdelegiertenkonferenz errechnet.
411 Es gelten die Regelungen des anzuwendenden Wahlgesetzes.

412 (4) § 10 Absätze 2 bis 6 und 9 bis 11 gelten für die Landeswahlversammlung
413 entsprechend.

414 (5) Die Landeswahlversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
415 eingeladen wurde und solange mehr als die Hälfte der möglichen Delegierten
416 anwesend ist.

417 § 16 Landesarbeitsgemeinschaften

418 (1) Landesarbeitsgemeinschaften haben das Ziel, die inhaltliche Arbeit der
419 Gremien und Ebenen der Partei zu entwickeln und zu vernetzen. Sie leisten

- 420 inhaltliche Netzarbeit mit Aktiven, Verbänden, Initiativen und
421 wissenschaftlichen Institutionen.
- 422 (2) Landesarbeitsgemeinschaften zu einem landespolitischen Politikfeld auf der
423 Basis bündnisgrüner Programmatik können auf Antrag von mindestens fünf
424 Mitgliedern auf Beschluss des Landesvorstandes gebildet werden. Der
425 Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesdelegiertenrat
426 oder die nächste Landesdelegiertenkonferenz.
- 427 (3) Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte
428 mindestens eine*n Sprecher*in, die*der Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
429 in Mecklenburg-Vorpommern sind.
- 430 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung.
- 431 (5) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben jährlich dem Landesverband
432 Rechenschaft über ihre Arbeit.
- 433 (6) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, ihre Arbeitsergebnisse
434 auf Landesdelegiertenkonferenzen vorzustellen.
- 435 (7) Des Weiteren gilt für die Landesarbeitsgemeinschaften das LAG Statut.

436 § 17 Landesschiedsgericht

- 437 (1) Aufgabe des Landesschiedsgerichtes ist es,
438 a. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen
439 Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu
440 schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen
441 berührt werden,
- 442 b. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane oder gegen
443 einzelne Mitglieder auszusprechen,
- 444 c. einen Notvorstand gemäß § 29 BGB analog in Verbindung mit § 11
445 Parteiengesetz im Falle der Handlungsunfähigkeit des Landes- oder
446 eines Kreisvorstandes zu bestellen.
- 447 (2) Das Landesschiedsgericht ist in allen Fällen zuständig, in denen eine
448 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes nicht gegeben ist.
449 Streitigkeiten, soweit sie die Finanzen eines Gebietsverbandes betreffen,
450 sind durch die*den Landesschatzmeister*in zu schlichten. Erklärt die*der
451 Landesschatzmeister*in oder eine der Streitparteien die Schlichtung für
452 gescheitert, kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.
- 453 (3) Das Landesschiedsgericht besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
454 und einer*einem Beisitzer*in. Die Vorsitzenden und die*der Beisitzer*in
455 sowie die jeweiligen persönlichen Stellvertreter*innen werden von der
456 Landesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt.
- 457 (4) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder,
458 die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur
459 Partei stehen, können nicht Schiedsrichter*in sein. Alle Mitglieder der

460 Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie
461 können nicht abgewählt werden.

462 (5) Das Landesschiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher
463 Mehrheit.

464 (6) Anträge auf Schiedsgerichtsverfahren können von jedem Mitglied oder Organ
465 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern gestellt werden.

466 (7) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die
467 Landesschiedsgerichtsordnung.

468 § 18 Ordnungsmaßnahmen

469 (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom Landesschiedsgericht
470 ausgesprochen.

471 (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die im Grundsatzprogramm
472 definierten Werte verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS
473 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern in einem Maße beeinträchtigt, das
474 einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

- 475 a. Verwarnung,
- 476 b. Enthebung von einem Parteiamt,
- 477 c. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
- 478 d. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.

479 (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen
480 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei
481 damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

482 (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
483 erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner
484 Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand
485 hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim
486 Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von
487 drei Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf
488 dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Landesvorstandes
489 kann die Maßnahme nur vom Landesdelegiertenrat ausgesprochen werden.

490 (5) Gegen Gebietsverbände oder Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
491 Mecklenburg-Vorpommern, die Bestimmungen der Satzung missachten,
492 insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder
493 sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein
494 Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die
495 politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt
496 werden:

- 497 a. Ein Verweis, gegebenenfalls verbunden mit der Auflage, eine
498 bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,

499 b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder
500 derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht auf
501 Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit
502 der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur
503 unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes
504 beauftragen,

505 c. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der
506 nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

507 § 19 Beschlussfähigkeit

508 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn und solange mehr
509 als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

510 (2) Der Landesdelegiertenrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die
511 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

512 (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die
513 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

514 (4) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein
515 Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

516 § 20 Wahlverfahren

517 (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim.

518 (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
519 erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter
520 Gleichheit entscheidet das Los.

521 (3) Bei Landesdelegiertenkonferenzen und Landeswahlversammlungen ist eine
522 Wahlkommission zu bilden, es ist über jede Wahl ein Protokoll
523 anzufertigen.

524 (4) Näheres regelt die Landeswahlordnung.

525 § 21 Kommunalwahlen

526 Zuständig für die Aufstellung von Wahlbewerber*innen zu Kommunalwahlen ist die
527 Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlgebiet
528 wahlberechtigten Mitglieder (Wahl-Mitgliederversammlung). Sind in einem
529 Wahlgebiet weniger als drei Mitglieder wahlberechtigt, werden die
530 Wahlbewerber*innen durch die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung des zuständigen
531 Kreisverbandes aufgestellt. Die Einladung zur Wahl-Mitgliederversammlung nach
532 den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Ortsverband, wenn keiner vorhanden
533 ist, dem Kreisverband.

534 § 22 Kreiswahlvorschläge zur Landtags- und Bundestagswahl

535 (1) Kreiswahlvorschläge für den Deutschen Bundestag und den Landtag
536 Mecklenburg-Vorpommern werden von eigens zu diesem Zweck einberufenen
537 Mitgliederversammlungen der im Zeitpunkt des Zusammentrittes der

- 538 Versammlung wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises
539 (Wahlkreisversammlungen) nominiert.
- 540 (2) Für die Einberufung der Wahlkreisversammlungen sind die Kreisverbände
541 zuständig. Gehören zu einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von
542 Kreisverbänden, so entscheidet der Landesvorstand, welcher Kreisverband
543 für die Einberufung der Wahlkreisversammlung zuständig ist. Die
544 Mitgliederversammlungen der betreffenden Kreisverbände können für die in
545 Satz 2 genannten Wahlkreise einvernehmlich beschließen, dass die
546 Wahlkreisversammlung eine Vertreter*innenversammlung ist. Für die
547 Wahlkreis-Vertreter*innenversammlung gelten die Bestimmungen über die
548 Landeswahlversammlung entsprechend.
- 549 (3) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen,
550 können die Bewerber*innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die
551 Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in
552 einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung)
553 gewählt werden, wenn Untergliederungen, deren Tätigkeitsgebiet einen
554 Wahlkreis umfasst, nichts anderes beschließen.
- 555 (4) Zur Wahlkreisversammlung ist vom zuständigen Kreisverband schriftlich mit
556 einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Entscheidend für die
557 Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen
558 kann die Frist durch den zuständigen Kreisvorstand auf sieben Tage
559 verkürzt werden.
- 560 (5) Die Wahlkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und
561 fristgerecht eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 562 (6) Soweit das jeweilige Wahlgesetz nichts anderes vorsieht, gelten die
563 Bestimmungen der Landeswahlordnung auch für die Wahl der
564 Wahlkreisbewerber*innen zum Landtag und zum Bundestag.

565 § 23 Beschlussfassung

- 566 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung und
567 Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- 568 (2) Für Änderung von Grundsatzprogramm und Satzung ist eine Mehrheit von zwei
569 Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie können nicht Gegenstand
570 eines Dringlichkeitsantrages sein.
- 571 (3) Für die Verabschiedung und Änderung von Programmen, der Landeswahlordnung
572 und der Urabstimmungsordnung ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen
573 Stimmen erforderlich.
- 574 (4) Minderheitenvoten, die von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten
575 unterstützt werden, sind den Beschlüssen beizufügen.

576 § 24 Urabstimmung

577 (1) Urabstimmungen sind auf allen Strukturebenen des Landesverbandes möglich.

578 (2) Urabstimmungen können zu allen Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE
579 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.

580 (3) Urabstimmungen auf Landesebene finden statt auf Antrag:

581 a. von einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes,

582 b. von drei Kreisverbänden,

583 c. des Landesdelegiertenrates,

584 d. der Landesdelegiertenkonferenz.

585 Die Antragsteller*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der
586 Urabstimmung fest. Die Frage ist so zu formulieren, dass eine Antwort mit Ja
587 oder Nein möglich ist.

588 (4) Die Landesgeschäftsstelle ist für die Durchführung der Urabstimmung
589 verantwortlich. Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

590 (5) Die Kosten trägt die jeweilige Strukturebene.

591 (6) Der einmal urabgestimmte Inhalt kann erst nach Ablauf von einem Jahr
592 erneut Gegenstand einer Urabstimmung sein.

593 (7) Eine Urabstimmung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß durchgeführt
594 wurde. § 23 der Satzung gilt entsprechend.

595 § 25 Gleichberechtigte Teilhabe

596 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein
597 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von
598 Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von
599 dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

600 (2) Es gilt das Bundesfrauenstatut.

601 (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
602 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*;
603 inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte
604 Teilhabe erhalten.

605 § 26 Auflösung

606 (1) Über die Auflösung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern
607 oder Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur eine
608 Landesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln

609 entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine
610 Urabstimmung der Mitglieder.

611 (2) Das Vermögen des Landesverbandes fällt im Falle der Auflösung dem
612 Bundesverband zu.

613 § 27 Schlussbestimmungen

614 (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

615 (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.